

1. Intervention und Reputation zwischen Obrigkeit und Untertanen

Intervention und Geiselstellung – das Beispiel Philipps von Kleve-Ravenstein 1488

Horst Carl

1. Einleitung: Intervention, Geiselstellung, Sicherheit

Die Geiselstellung Philipps von Kleve-Ravenstein ist eine der *causes célèbres* der spätmittelalterlichen Auseinandersetzung zwischen den Häusern Valois und Habsburg um das burgundische Erbe, gehört sie doch in den Kontext einer dramatischen Eskalation: 1488 nahmen die Bürger der Stadt Brügge den in ihren Mauern befindlichen Regenten Burgunds und deutschen König Maximilian I. gefangen.¹ Um sich aus dieser prekären Lage zu befreien, sah sich Maximilian schließlich zu einem Vertrag mit Brügge und den flandrischen Ständen bewogen, der ihm gegen erhebliche politische Zugeständnisse die Freilassung einbrachte. Als Garanten der Zugeständnisse Maximilians, die nicht zuletzt eine Amnestie für die Brügger Bürger vorsahen, wurden zwei deutsche Adlige sowie Philipp von Kleve-Ravenstein als Generalhauptmann von Flandern von und für Maximilian als Geiseln gestellt. Als der mit einem Reichsheer anrückende Kaiser Friedrich III. den Vertrag kassieren ließ und gegen Brügge und Flandern militärisch vorging, wechselte Philipp von Kleve ostentativ die Seiten: Maximilian – so seine Begründung – habe den Vertrag, für den Philipp als Geisel die Garantie übernommen habe, offenkundig gebrochen. Aus der sensationellen Gefangennahme König Maximilians resultierte also nicht nur eine Geiselstellung, sondern auch eine solche, die spektakulär scheiterte – mit beträchtlichen Konsequenzen: Philipp von Kleve-Ravenstein stellte sich nunmehr an die Spitze des Aufstandes, der erst nach schweren Kämpfen 1492 mit dem Sieg Maximilians in den Niederlanden und endgültig dem Frieden von Senlis 1493 zwischen Habsburg und Valois sein Ende fand.

1 Die dreimonatige Gefangenschaft in Brügge vom Februar bis April 1488 stellt in den einschlägigen Biographien Maximilians eher einen Tiefpunkt dar; auch in Maximilians stilisierten autobiographischen Publikationen wie dem „Weißkunig“ wird die Episode nicht ausgespart. *Ulmann*, Kaiser Maximilian I., 19 ff.; *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 207–218.

Erst dieser Friedensschluss schrieb den künftigen Besitz der burgundischen Niederlande für das Haus Habsburg fest.

Soweit eine kurze Zusammenfassung des historischen Fallbeispiels. Seinen Reiz für den vorliegenden Band gewinnt es aber nicht aus der Darstellung einer spektakulären Gefangennahme mit anschließender Geiselstellung, sondern aus der Tatsache, dass dieser Vorgang in vielfältiger Weise Interventionen auswärtiger Herrscher nach sich gezogen hat – und dass sich selbst die Geiselstellung noch einer Logik der Intervention zuordnen lässt. Die im modernen Völkerrecht elaborierte Konzentration auf den Schutz fremder Untertanen stößt bei einem solch vergleichsweise frühen Beispiel allerdings an Grenzen, zumal das klassische Exempel des Schutzes bedrohter Glaubensverwandter hier noch nicht greift.² Am ehesten ließe sich die Protektion „fremder Untertanen“ noch für den französischen König Karl VIII. geltend machen, der sein Eingreifen in den Konflikt zwischen flandrischen Ständen und Maximilian von Habsburg mit Lehensrechten über die Grafschaft Flandern begründete und den adeligen Vasallen seinen Schutz zukommen lassen wollte. Allein diese Argumentation verweist jedoch schon darauf, dass hinter solchen Ansprüchen gerade keine modernen Souveränitätskonzeptionen steckten.³ Es sei deshalb bei diesem zeitlich frühen Fallbeispiel für eine Ausweitung des Interventionsbegriffs und damit der „Kampfzone“ plädiert, denn mit der Gefangennahme Maximilians änderte sich nicht nur das Objekt beziehungsweise „bedrohte Gut“, sondern auch die Begründung für eine Intervention in den Konflikt: Kaiser Friedrich und die Reichsstände mischten sich nicht nur deshalb in den Konflikt ein, weil mit Maximilian das erwählte Reichsoberhaupt akut bedroht war, sondern in ihrer Sicht auch rebellierende Untertanen die gesellschaftliche Ordnung in Frage stellten. Weil dies nicht nur weltlichem, sondern auch göttlichem Recht widersprach, intervenierte sogar der Papst mit der Verhängung von Kirchenstrafen.

Die anschließende Geiselstellung, mit der Maximilians Freilassung erwirkt wurde, erscheint in mehrfacher Hinsicht mit der vorgängigen Intervention verflochten. Zunächst war sie Konsequenz der Interventionen zugunsten Maximilians, der damit jedenfalls in Sicherheit gebracht wurde. Bei näherem Blick aber waren Intervention und Geiselstellung auch systematisch miteinander verbunden, diente doch eine Geisel stets auch als

2 *Kampmann*, Das „Westfälische System“; *Haug-Moritz*, Schutz fremder Glaubensverwandter.

3 Vgl. dazu – mit anderer Zielsetzung – auch *Tischer*, Grenzen der Souveränität, 41–65.

Druckmittel, um die Gegenseite – im konkreten Fall Maximilian – zur Einhaltung widriger Vertragsinhalte zu nötigen. Die Geisel bedeutete damit eine fortgesetzte Interventionsmöglichkeit, selbst wenn der Geiselsteller sich wieder in Freiheit und damit in Sicherheit befand. Maximilian entzog sich dem, indem er die beschworenen Verträge bei erster Gelegenheit brach – und die Geisel Philipp von Kleve-Ravenstein, indem diese sich mehr oder minder gezwungen zum Führer der Ständerevolte machte.

Intervention und Geiselstellung wurden in den Augen der Zeitgenossen jeweils als Repertoire gehandhabt, um in Konflikten Sicherheit für bedrohte Güter und geschlossene Verträge zu erreichen. Im vorliegenden Beispiel erreichten beide das Gegenteil: Die Interventionen des französischen Königs wie des Kaisers heizten den Bürgerkrieg in den Niederlanden an, der nunmehr erst recht und mit verheerender Gewalt ausbrach.

2. Der Anlass: Die Gefangenschaft König Maximilians in Brügge 1488

Um die bemerkenswerte Verflechtung von zwei zunächst sehr unterschiedlichen Phänomenen wie der „Intervention“ und der „Geiselstellung“ in diesem Fall näher in den Blick zu nehmen, muss zunächst die Vorgeschichte erläutert werden, ohne die weder die Eskalation noch das Agieren der Protagonisten verständlich ist. Die Heirat Maximilians mit Maria, der Tochter des Burgunderherzogs Karls des Kühnen 1477 hatte nicht nur einen langwierigen Krieg mit dem französischen König um das burgundische Erbe zur Folge, sondern verstrickte den Habsburger auch in innere Auseinandersetzungen der burgundischen Niederlande, bei denen die Stände – namentlich die möglichst große Autonomie beanspruchenden reichen flämischen Handels- und Gewerbestädte Gent und Brügge – versuchten, die Beschneidung ihrer Freiheiten durch die letzten beiden Burgunderherzöge wieder zu revidieren.⁴ Konnte der eingetragene Maximilian in den ersten Jahren dieser komplexen Auseinandersetzung an vielen Fronten seine Position recht erfolgreich durchsetzen, so beraubte ihn der überraschende Tod seiner Ehefrau 1482 der entscheidenden Legitima-

4 *Haemers*, Common Good. Jelle Haemers ist derjenige Forscher, der sich in jüngerer Zeit am intensivsten mit Auseinandersetzungen zwischen den niederländischen Ständen – v. a. den flämischen Ständen und Adelsfraktionen – und Maximilian von Habsburg zwischen 1477 und 1492 beschäftigt hat. Seine einschlägigen Publikationen (s. u.) sind auch für das Folgende grundlegend. Die jüngste Darstellung der Ereignisse, die vor allem aus dem Fundus der habsburgischen Überlieferung und den Reichsakten schöpft, bietet *Wolf*, Doppelregierung.

tion. Die in Gent zusammengekommene niederländische Ständeversammlung – die Generalstaaten – gestanden ihm allenfalls noch eine nominelle Vormundschaft über seinen Sohn Philipp als Erben der burgundischen Herrschaften zu. Maximilians Ansprüche, für seinen Sohn als Landesherr die Regierung zu führen, lehnten die Stände ab. Diese Funktion sollte bis zur Volljährigkeit des Erbprinzen ein Regentschaftsrat ausüben, der sich schließlich aus Repräsentanten der drei führenden flandrischen Städte Gent, Brügge und Ypern sowie drei prominenten Adeligen – Lodewijk van Gruuthuse, Philipp von Burgund und Adolf von Kleve-Ravenstein –,⁵ zusammensetzte. Diese hatten sich teilweise schon beim Umbruch 1477 als Parteigänger gegen die Zentralisierungspolitik der burgundischen Herzöge exponiert. Vor allem Adolf von Kleve repräsentierte den Anspruch des Hochadels am burgundischen Hof auf politische Führung in den Niederlanden: Als nachgeborener Sohn aus dem niederrheinischen Grafengeschlecht war er durch Verwandtschaft und Heirat aufs Engste mit dem burgundischen Herzogshaus verbunden und hatte bereits 1477 als Regent die Staatskrise zu meistern gesucht. Von Maximilian aus dieser Position verdrängt, rückte er 1482 als Vorsitzender des Regentschaftsrates in die Position eines Führers des frondierenden Adels gegen Maximilian ein. Gemeinsam mit den flämischen Städten, auf deren Politik eine radikale Zunftbewegung zeitweilig bestimmenden Einfluss gewann, verfocht er politische Zielvorstellungen, die eher auf föderative ständische Verfassungsstrukturen denn auf eine Machtkonzentration beim Herrscher setzten.⁶ Schon Ende 1484 schied Adolf allerdings angesichts der sich politisch und sozial radikalisierenden Städte aus dem Regentschaftsrat aus.

Die Parteinahme von Adel und Städten gegen Maximilian ist nicht ohne die außenpolitische Konstellation zu verstehen: Dass Adolf von Kleve-Ravenstein, der sich als langjähriger und treuer Sachwalter der Interessen des burgundischen Herzogshauses verstand, in offene Opposition zum Habsburger trat, fand beispielsweise seine Parallele in der Politik des klevischen Grafenhauses selbst. Hinter dem Engagement Adolfs von Kleve 1477 für die Einheit des burgundischen Erbes stand nicht zuletzt der Plan, den Sohn des regierenden Grafen, Johann II., mit Maria von Burgund zu verheiraten, was Kleve-Mark zur entscheidenden Macht im Nordwesten Europas hätte machen können. Diese Chance ergriffen dann aber ausgesprochen machtbewusst die Habsburger mit Maximilian, was

5 *Haemers*, Adellijke onvrede; *Haemers / Buylaert*, War, Politics, and Diplomacy.

6 *Blockmans*, Autocratie ou polyarchie; *Königsberger*, Fürst und Generalstaaten, 14–25; *Haemers*, De strijd om het regentschap, 160–166.

wiederum eine rasche Entfremdung des Hauses Kleve-Mark von Habsburg zur Folge hatte.⁷ Offenkundiger noch waren die engen Beziehungen der beiden anderen adeligen Regentschaftsmitglieder zur französischen Krone: Lodewijk van Gruuthuse war mit der Schwester Philipps de Crèvecoeur verheiratet, der die französischen Truppen in Flandern befehligte, Philipp von Burgund aus einer Bastardlinie der Herzöge war seit 1477 Mitglied im Rat des französischen Königs Ludwigs XI.⁸

Dass führende flämische Adelige so eng mit der französischen Krone verbunden waren und sie dem französischen König somit immer wieder Einflussmöglichkeiten eröffneten, war freilich kein Zufall: Immer noch war die Grafschaft Flandern französisches Kronlehen bis auf den kleinen, östlich der Schelde gelegenen Teil, der als Reichslehen galt. Für den flandrischen Adel konnte der französische König mithin Rechte eines Lehensherren beanspruchen, die in ihren konkreten Konsequenzen zwar nirgends ausformuliert waren, ihm jedoch einen Rechtstitel zur Intervention in flandrische Angelegenheiten verschafften.⁹ Die An- oder Aberkennung der Lehensbindung Flanderns an die französische Krone war folglich auch einer der immer wiederkehrenden Verhandlungsgegenstände in den Friedensschlüssen mit dem Haus Habsburg – endgültig verzichtete die französische Krone auf die flandrischen Lehensrechte wie auch die im Artois erst im „Damenfrieden“ von Cambrai 1529.¹⁰ Bei den großen Städten, namentlich dem notorisch nach Unabhängigkeit strebenden Gent, ließen sich französische Interventionsmöglichkeiten allerdings bestenfalls indirekt über die Lehensbindung der Grafen von Flandern legitimieren. Hier gestaltete die französische Krone ihre Interventionen in erster Linie mithilfe von bilateralen Verträgen, die Protektionsverhältnisse begründeten – eine Art Markenzeichen französischer Interventionspolitik gegenüber benachbarten Gebieten, die meist dem Reichsverband angehörten.¹¹

Der Versuch einer Entmachtung Maximilians erfolgte deshalb in einer konzertierten Aktion der Generalstände und des französischen Königs. Die Stände setzten sich im Mai 1482 durch und zwangen Maximilian, im Dezember mit dem französischen König den Frieden zu Arras zu schließen,

7 Glezerman / Harsgor, Cleve, 210–226.

8 Haemers / Buylaert, War, Politics, and Diplomacy, 210 f.

9 Blockmans, La position du comté de Flandre, 78 f.; Haemers / Buylaert, War, Politics, and Diplomacy, 210 ff.; zu dieser klassischen Konstellation vgl. grundsätzlich Kampmann, Vom Schutz fremder Untertanen, 3–11.

10 Rabe, Reich, 206.

11 Grundlegend ist *Babel*, Garde et Protection, der diese Politik für den niederländischen Bereich am Beispiel Cambrais exemplifiziert, ebd. 128–138.

der unter anderem eine Heiratsverbindung des französischen Dauphins mit Maximilians Tochter Margarete und den Verzicht auf Herzogtum und Freigrafschaft Burgund vorsah; sollte Erzherzog Philipp sterben, würden die gesamten Niederlande an Margarete und damit den Dauphin fallen. Ausdrücklich wurde zudem die französische Lehenshoheit über Flandern bestätigt. Dass Maximilian sich damit nicht abfinden wollte, überrascht nicht, und so suchte er ab 1483 dieses Vertragswerk gewaltsam zu revidieren – ab 1484 befand sich Maximilian wieder im Kriegszustand mit Frankreich. Mit Unterstützung ihm treu gebliebener niederländischer Provinzen gelang es ihm immerhin bis 1485, die flämische und brabantische Opposition zu besiegen: Gent und Brügge vermochte er wieder unter seine Kontrolle zu bringen, die ständische Regentschaft aufzulösen und selbst wieder diese Funktion wahrzunehmen.¹² Wahl und Krönung zum römisch-deutschen König 1486 schienen seine Stellung in den Niederlanden innen- wie außenpolitisch weiter zu stärken, doch erwies sich dies als trügerisch. Die Wende kam 1487 im Gefolge einer schweren militärischen Niederlage gegen Frankreich bei Bethune. Sie mündete in eine erneute Rebellion der flandrischen Städte, an deren Spitze sich wieder das gerade erst unterworfenen Gent stellte: In Gent gewann erneut die antihabsburgische Partei unter Coppenhole die Oberhand, stürzte den habsburgtreuen Magistrat und öffnete die Stadt umgehend einer französischen Garnison.¹³ Der französische Monarch ergriff nur allzu gerne die Gelegenheit, sich als Stadtherr zu gerieren, und bestätigte der Stadt diejenigen Privilegien, die ihr Maximilian 1485 aberkannt hatte, darunter das prestigeträchtige Recht der Münzprägung, das Gent an Brügge verloren hatte.¹⁴

Maximilians Regime geriet in Flandern damit erneut in eine schwere Krise, auf die er zunächst mit halbherzigen Konzessionen wie der Einrichtung eines mit Vertrauten besetzten Finanzrates zu antworten versuchte. Noch im Dezember 1487 berief er die Generalstände nach Brügge, um Geld für Truppen gegen Frankreich zu erhalten. Dass er sich jedoch selbst mit einer vergleichsweise kleinen Truppe von Landsknechten in die unruhige Stadt begab, erwies sich als Fehler, zumal die Kritik der flandrischen Städte am fortwährenden Krieg gegen Frankreich sich nicht zuletzt an den Disziplinlosigkeiten der Söldner entzündete. Als es Anfang Februar 1488 zu Reibungen zwischen den deutschen Söldnern und Brügger Bürgern kam, entglitt Maximilian die Kontrolle über das Geschehen: Die Bürger

12 Haemers, *De strijd om het regentschap*, 167–235.

13 Ebd., 241–252.

14 Wolf, *Doppelregierung*, 203.

schlossen die Stadttore und setzten ihn fest. Ab dem 5. Februar wurde er in der Granenburg, einem Brügger Bürgerhaus, inhaftiert und von seinen Begleitern getrennt. Die Umstände der folgenden dreimonatigen Haft waren nicht zuletzt deshalb spektakulär, weil sie sich zum Teil in der städtischen Öffentlichkeit vollzogen und für heftige Reaktionen der Zeitgenossen sorgten.¹⁵ Vertreter der Generalstände und der Brügger Stadtregierung bedrängten Maximilian, Frieden mit Frankreich zu schließen, den Frieden von Arras mit allen Konsequenzen zu erneuern und auf Vormundschaft und Regentschaft für seinen Sohn Philipp zu verzichten. Um den Druck zu erhöhen, wurden schließlich in Sichtweite von Maximilians Gefängnis zwei seiner Räte und Vertrauten öffentlich gefoltert und hingerichtet, während weitere Räte und Hofangehörige aus seiner engsten Umgebung an Gent ausgeliefert und dort ebenfalls in harte Haft genommen wurden.¹⁶

-
- 15 Die Gefangenschaft Maximilians in Brügge ist anhand der zeitgenössischen Quellen gut dokumentiert und auch entsprechend intensiv erforscht. Die Abgeordneten der Stadt Ypern haben beispielsweise fast täglich über die Ereignisse nach Hause berichtet: *Diegerick*, Correspondance des magistrats d'Ypres; auch Jean Molinet als wichtigster burgundischer Historiograph dieser Epoche hat die Episode ausführlich geschildert, wobei er durchaus Kritik an Maximilian durchscheinen lässt: *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 1, 587–643, 2, 1–37. Zur Forschungsliteratur vgl. *Wellens*, Révolte brugeoise; *Blockmans*, Autocratie ou polyarchie, 296–300; *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 207–218; *Wolf*, Doppelregierung, 203–210; *Hollegger*, Maximilian I., 54–57; *Haemers*, De strijd om het regentschap, 259–269.
- 16 In neueren Veröffentlichungen werden die Vorgänge in Brügge und Gent gelegentlich vermischt, denn auch in Gent kam es zu Hinrichtungen von Parteigängern Maximilians. In Brügge wurden Pierre Lanchals und Jan van Niewenhofe, beide ehemalige Brügger Magistratsmitglieder und zugleich vormalige Schatzmeister Maximilians, hingerichtet. Lanchals war darüber hinaus Maximilians *maitre d'hôtel* (Leiter der Hofhaltung). Nach Gent ausgeliefert wurden unter anderem der niederländische Kanzler Jean de Carandolet, der Vorsitzende des Rates von Flandern, Paul de Baenst, sowie aus der erbländischen Entourage die Vettern Martin und Wolfgang von Polheim (Maximilians Vertrauter und Hofmeister) und Veit von Wolkenstein. *Cauchies*, Les étrangers, 420–422; *Wolf*, Doppelregierung, 205 f. Obwohl ihnen zeitweilig auch unmittelbare Gefahr für Leib und Leben drohte, gehörten sie nicht zu den (städtischen) Parteigängern Maximilians, die in Gent hingerichtet wurden. Die Adeligen wurden jedoch zum Teil bis 1489 in Gent inhaftiert.

3. Der gefangene Monarch als Objekt auswärtiger Interventionen

Die aus Sicht Maximilians wohl schlimmstmögliche Wendung, an Gent ausgeliefert zu werden, blieb ihm allerdings erspart, denn so weit gingen weder die Brügger Bürger noch die flämischen Stände. Angesichts der Tatsache, dass Gent längst zum wichtigsten Instrument der französischen Intervention in den Konflikt geworden war, hätte dies nichts anderes als eine Auslieferung an die französischen Feinde bedeutet. Dass eine Haft in Frankreich auch für besiegte Monarchen lebenslang werden konnte, musste nur wenige Jahre später der mailändische Herzog Ludovico il Moro erfahren. Der französische König versuchte jedenfalls von der schweren Herrschaftskrise Maximilians bestmöglich zu profitieren, indem er allen Flamen, die dem Frieden von Arras – und damit auch der französischen Lehenshoheit – treu blieben, seinen Schutz sowie freien Handel im gesamten Königreich versprach. Für Frieden und Sicherheit in Flandern werde sein Feldhauptmann Crèvecœur sorgen.¹⁷

Die Bürger von Brügge und die flandrischen Stände schreckten jedoch auch deshalb vor einer letzten und unwiderrufflichen Eskalation zurück, weil der Hof des jungen Philipp des Schönen handlungsfähig blieb. Maximilian hatte seinen Sohn rechtzeitig ins loyale und sichere Mechelen bringen lassen. Dorthin begaben sich Ende Februar auch die Vertreter der Generalstände, um eine Lösung des Konfliktes herbeizuführen. Zwar fehlten dem Hof Philipps des Schönen ausreichende militärische Mittel für eine Befreiungsaktion, aber das Umland Brügges und Gents machten umgehend Parteigänger Maximilians mit Streifzügen unsicher. Die Verwüstung des Umlands beider Städte verfehlte ihre Wirkung nicht, so dass die Aufständischen dem Problem durch ein Beschwichtigungsschreiben, das sie Maximilian abpressten, Einhalt zu gebieten suchten. Politisch isolieren ließ sich die Auseinandersetzung allerdings ohnehin nicht, nachdem Maximilian schon früh in einem herausgeschmuggelten Brief seinen Vater dringend um Hilfe und Befreiung aus der Gefangenschaft gebeten hatte.¹⁸

Die Ersten, die auf die Nachrichten aus den Niederlanden reagierten, waren die benachbarten Reichsfürsten. Herzog Wilhelm von Jülich, früh über den Hof Erzherzog Philipps in Kenntnis gesetzt, drückte persönlich seine Abscheu über den „snoide[n], boesze[n], ungeleufflich[en], uncristisch[en], verretlich[en] handel“ aus,¹⁹ während der Kölner Erzbischof Her-

17 Wolf, Doppelregierung, 206.

18 Wiesflecker, Kaiser Maximilian, 1, 213.

19 Zitiert nach Wolf, Doppelregierung, 210.

mann von Hessen tatkräftig eine Gesandtschaft an Erzherzog Philipp und seinen Hof abfertigte. Ihr schlossen sich Gesandte des Kurfürsten von Mainz und der Pfalz sowie der bayerischen Herzöge an, so dass sich Mitte März eine hochkarätige Gesandtschaft vor dem zehnjährigen Erzherzog, seinem Hof und den Generalständen in Mechelen einfand.²⁰ Dem Erzherzog versicherten sie, falls eine friedliche Lösung nicht zustande käme, bewaffnet Hilfe zu leisten, während sie den Generalständen gegenüber die Solidarität der Reichsstände betonten, den Römischen König – ihren „souverain seigneur“ – aus der Gewalt der Aufrührer zu befreien.²¹ Bemerkenswert an dieser reichsfürstlichen Initiative war auch, dass sich ihr ausgesprochene Gegner der Habsburger im Reich wie der pfälzische Kurfürst Philipp oder der Distanz wahrende neue Mainzer Kurfürst Berthold von Henneberg angeschlossen hatten. An seiner ständischen Solidarität mit dem gefangenen König ließ etwa der Pfälzer Kurfürst von Anfang an keinen Zweifel aufkommen: Er sandte nicht nur früh – Anfang März – gemeinsam mit dem Mainzer Kurfürsten mahnende Briefe an Gent und die flandrischen Stände, sondern fertigte sogar eine eigene Gesandtschaft an den französischen König ab, dem vorgehalten werden solle, dass er die Aufständischen unterstütze. Der französische König dürfe vor allem nicht die Auslieferung des deutschen Königs betreiben, sondern müsse sich „uß adelicher tugent des nit underneme, sunder entslahe“.²²

Appellierte der pfälzische Kurfürst hier also vornehmlich an adelige Standesehre, die es nicht erlaube, sich mit aufständischem Pöbel²³ gemein zu machen, so setzte die kaiserliche Propaganda ganz auf das nationale Argument. In seinem allgemeinen Mandat an die Reichsstände vom 16. März begründete Friedrich III. deren Pflicht zur militärischen Hilfe damit, dass die Ehre des Reiches verteidigt werden müsse, weil sie durch die Gefangennahme Maximilians „durch fromd gezung verletzt und gantz von der dewtschen Nacion gedrunghen werden mocht.“²⁴ Auch die antifranzösische Stoßrichtung fehlt nicht, denn würde man nicht diesem von der französi-

20 Der Vorgang ist Molinet ein eigenes Kapitel wert, *Doutrepoint / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 1, 618–623.

21 Ebd., 619 f.

22 Zitiert nach Wolf, Doppelregierung, 216. Das Zitat entstammt der Instruktion der kurpfälzischen Gesandtschaft, die der Kurfürst in Gestalt eines Einblattendrucks verbreiten ließ.

23 So auch die Qualifizierung der Aufständischen in den kaiserlichen Mandaten, ebd. 212.

24 Argumentiert wurde also damit, dass das „Reich“ den Deutschen von einer anderen Nation streitig gemacht werden könne. Das entsprechende Anspruchsdenken manifestierte sich darin, dass erst jetzt – und in engem Kontext zu den hier

schen Krone geschürten Aufruhr entgegentreten, würde „die deutsch Nation ir herrlicheit, lob, ere und berumb, so ir vorvorder mit manigfeltiger mandlicher tat und vergiessung irs pluts erstriten haben, mit schant und laster zu ewigen zeiten verlieren.“²⁵ Auch die zahlreichen Mandate des Kaisers an einzelne Reichsstände spielten auf der Klaviatur nationaler Argumente, die damit im Reich wohl erstmals in diesem Umfang und dieser Qualität propagiert wurden. Der Kaiserhof zeigte sich damit jedenfalls auf der Höhe der Zeit,²⁶ machten die Humanisten solch nationale Identifikationen doch gerade erst hoffähig. Für eine solche nationale Propaganda sprachen aber auch funktionale Erwägungen. Dass der französische Zugriff auf Flandern sich außerhalb der Reichsgrenzen abspielte, nahm einer bloßen Berufung auf die „Ehre des Reiches“ einen Gutteil seiner Überzeugungskraft. Im Unterschied zur Berufung auf die adelige Standesehre war zudem die Berufung auf die „Ehre der Nation“ weniger exklusiv und bezog auch das städtische Bürgertum als Adressaten mit ein; die kaiserliche Propaganda richtete sich im Übrigen nicht nur an die großen Reichsstädte, sondern wandte sich auch gezielt an die Eidgenossen.

Wenn Kaiser Friedrich III. 1488 dem Klischee des umständlichen und passiven Herrschers auf dem Kaiserthron – ein Klischee, das die neuere Forschung längst verabschiedet hat²⁷ – so gar nicht entsprach, lag dies indes nicht nur daran, dass die Gefangennahme des Römischen Königs ein Skandalon ersten Ranges war und nationale Propaganda auf fruchtbaren Boden fiel. Die kaiserliche Initiative profitierte auch von günstigen Rahmenbedingungen: So war eine Mobilisierung der Reichshilfe längst geplant, sollte sich allerdings gegen Ungarn richten und der Rückeroberung Wiens dienen. Das Ziel der Reichshilfe und die dazu nötigen Sammelpätze für die Truppen der Reichsstände verlegte der Kaiser jedoch mit seinem Mandat vom 16. März kurzerhand nach Köln. Außerdem war unmittelbar zuvor die kaiserliche Position im Reich durch die Gründung des Schwäbischen Bundes im Februar/März 1488 entscheidend gestärkt worden. Nunmehr waren der gesamte Südwesten des Reiches und namentlich die zahlreichen Reichsstädte in Form eines kaiserlichen Landfriedensbundes organisiert, was nicht nur Rückhalt für habsburgische Reichs- und Territorial-

geschilderten Auseinandersetzungen – der Zusatz „deutscher Nation“ zum Titel „Heiliges Römisches Reich“ hinzutrat: *Nonn*, Heiliges Römisches Reich.

25 *Wolf*, Doppelregierung, 212.

26 Gerade die Burgunderkriege im Westen des Reiches haben eine Initialfunktion für die Frühformen eines xenophoben Nationalismus gehabt: *Sieber-Lehmann*, Spätmittelalterlicher Nationalismus.

27 *Heinig*, Kaiser Friedrich III. (1440–1493); *Koller*, Kaiser Friedrich III.

politik verschaffte, sondern dem Kaiserhof auch die Kommunikation mit den mindermächtigen Ständen und deren Mobilisierung sehr erleichterte.²⁸ Schon Mitte März brach Friedrich III. von Innsbruck in Richtung Köln auf, während seines Anmarsches stetig Mandate um Zuzug an die Reichsstände erlassend. Sie waren erfolgreich, denn als er Mitte April die Reichsstadt erreichte, sammelten sich dort schon Truppen des Reiches in beträchtlicher Anzahl. Die Größe der Reichsarmee, die sich im Mai Richtung Flandern in Bewegung setzte, wurde auf 10.000 bis 15.000 Soldaten geschätzt,²⁹ was letztlich eine erfolgreiche Mobilisierung des Reiches – gerade auch im Vergleich zu früheren Aktionen – darstellte. Auch wenn die Kurfürsten dem Kaiser nicht in Person gefolgt waren, so bedeutete doch die Teilnahme der fränkischen und badischen Markgrafen, bayerischer Herzöge und Herzog Albrechts von Sachsen eine repräsentative Beteiligung der Reichsfürsten.

Der mit unvermuteter Geschwindigkeit sich vollziehende Aufmarsch einer solchen „Befreiungsarmee“ unter dem Befehl des Kaisers setzte die flämische Opposition sicherlich am meisten unter Druck. Bei solchen Interventionen blieb es nicht, auch wenn es andere gekrönte Häupter wie die englischen und spanischen Monarchen eher bei nachdrücklichen Solidaritätsadressen und Drohungen mit wirtschaftlichen Nachteilen beließen.³⁰ Am unmittelbarsten aber wirkte eine Intervention zugunsten Maximilians, die die renitenten Untertanen gänzlich unvorbereitet traf und die sich direkt im Alltag auswirkte. Als die schlechten Nachrichten aus den Niederlanden Ende Februar am Hof Friedrichs III. in Innsbruck eintrafen, richtete der Kaiser umgehend am 12. März 1488 ein Schreiben an den Papst und die Kardinäle, in dem er von der Gefangennahme seines Sohnes Mitteilung machte; eine solche Missachtung eines anerkannten Königs widerspreche der göttlichen Ordnung, weshalb er Papst und Kurie zu entsprechenden Sanktionen aufrief. Es erwies sich als vorteilhaft, dass in Rom im Nachgang zur päpstlichen Bestätigung der Königswahl Maximilians habsburgische Diplomaten vor Ort waren; die Bereitschaft Papst Innozenz' VIII., auf deren Sollizitation einzugehen, war umso größer, als er sich mit großem Nachdruck um Frieden und Beilegung aktueller Konflikte in der Christenheit bemühte, um die Voraussetzungen für einen großen Türkenzug zu schaffen.³¹ Am 23. März erließ er deshalb ein „monitorium poena-

28 *Carl*, Schwäbischer Bund, 346.

29 Die höheren Zahlen bei *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 215; *Hollegger*, Maximilian I., 56, die niedrigeren bei *Wolf*, Doppelregierung, 217.

30 *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 215.

31 *Setton*, Papacy and the Levant, 403 f.

le“, das den Aufständischen schwerste Kirchenstrafen – Exkommunikation und Interdikt – androhte, falls Maximilian und die gefangenen Mitglieder seines Hofes nicht binnen zehn Tagen nach Kenntnisaufnahme des Mandats freigelassen würden.³² Die Exekution der fälligen Kirchenstrafen wurde dem Kölner Erzbischof übertragen, der sie dann auch zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tat umsetzte.³³ Wie sehr sich die flämischen Städte durch die Kirchenstrafen unter Druck gesetzt sahen, bezeugen die Versuche, den Kölner Erzbischof vom Vollzug der päpstlichen Drohungen abzuhalten.³⁴ Unmittelbar nach der Verhängung protestierten sie mithilfe des französischen Königs an der Kurie gegen die Kirchenstrafen – freilich ohne Erfolg.³⁵

Es war zwar nicht die „gesamte christliche Welt“,³⁶ die aufgrund der Gefangennahme des Römischen Königs in Aufruhr versetzt worden war, aber doch ein beträchtlicher und mit Kaiser, Papst, diversen Monarchen und Reichsfürsten auch sehr repräsentativer Teil. Mit der Kumulation von Interventionen in den Konflikt erhöhte sich zweifellos der Druck auf die unmittelbar Beteiligten, die Brügger Stadtregierung wie auch die flandrischen Stände, mit dem gefangenen Maximilian zu einer Einigung zu kommen. Dessen Haftbedingungen verbesserten sich durch den Umzug in ein repräsentativeres Domizil,³⁷ während auf der anderen Seite die ersten adeligen Unterstützer des Aufstandes Brügge verließen. In langen Verhandlungen mit Vertretern Maximilians und Erzherzog Philipps, die in Gent stattfanden, wohin sich nunmehr auch die Vertreter der Generalstände begaben, wurde um eine Vereinbarung gerungen, die die Freilassung Maximilians ermöglichen sollte. Vor allem Gent versuchte weiterhin, mit französischer Unterstützung Maximalforderungen durchzusetzen, demgegenüber drängte jedoch die Mehrzahl der Ständevertreter, aber auch die Brüg-

32 Den französischen Text bietet *Doutrepont / Jodogne*, *Chroniques de Jean Molinet*, Bd. 2, 1–6.

33 Das Mandat ist offenbar nicht überliefert, wohl aber die Beschreibung des feierlichen Aktes, die Erzbischof Hermann von Köln Ende April unmittelbar vor dem Abmarsch des Reichsheeres in die Niederlande öffentlich vornahm. Vgl. *Wolf*, *Doppelregierung*, 219.

34 Zunächst hatten die flämischen Städte sogar vermutet, dass es sich bei den vom Kölner Erzbischof präsentierten päpstlichen Pönalmandaten um Fälschungen handelte: *Diegerick*, *Correspondance des magistrats d'Ypres*, Nr. 38, 133–136.

35 *Wolf*, *Doppelregierung*, 219. Erst im November 1488 gelang auf Vermittlung des französischen Königs die Aufhebung von Interdikt und Exkommunikation.

36 So *Wiesflecker*, *Kaiser Maximilian*, 1, 214.

37 Es handelte sich um das Stadthaus Philipps von Kleve-Ravenstein, der Schlüsselfigur in der Geisellaffäre.

ger Handelsherren und Kaufleute auf einen Abschluss, der einen Ausweg aus dem offenen Bürgerkrieg mit dem Landesherrn eröffnen sollte. Angesichts der anrückenden Reichstruppen wollte allerdings auch Maximilian keinen Übergriff der verunsicherten Brügger Bevölkerung riskieren. So stimmte er am 12. Mai einer Verteidigungsallianz Flanderns mit Brabant, Seeland und dem Hennegau zu, die auch vom französischen König garantiert wurde; am gleichen Tag unterzeichnete er den Vertrag mit den flämischen Ständen als Voraussetzung seiner Freilassung.³⁸ Der Friede von Arras (1482) sollte in allen wesentlichen Punkten wieder gelten, womit Maximilians Erfolge der vergangenen Jahre zunichte gemacht wurden. So musste er erneut auf Vormundschaft und Regentschaft für seinen Sohn Philipp verzichten, die in Flandern nach dem Vorbild von 1482 von einer ständischen Regentschaft ausgeübt werden sollte. Zudem versprach er, seine fremden Beamten zu entlassen und seine Soldtruppen aus den Niederlanden abziehen. Der französische König blieb als Protektor der flandrischen Stände und namentlich Gents im Vertragswerk präsent, weil es erneut – wie schon 1482 – das Pariser *Parlement* als Gerichts- und Appellationsinstanz für die flämischen Stände bestimmte. Die französische Krone besaß damit ein völkerrechtlich verbrieftes Recht, weiterhin in alle Konflikte zwischen Ständen und Landesherrn zu intervenieren. Zudem wurde der französische König in den Vertrag eingeschrieben, weil er als nächster Erbe dem Vertragswerk zustimmen sollte.³⁹

Der Schwur und damit die Ratifizierung des Vertragswerkes wurde am 16. Mai Gegenstand einer eindrucksvollen öffentlichen Inszenierung in Brügge.⁴⁰ Nach feierlicher Prozession zur Kirche, wo eine Messe abgehalten wurde, begab sich Maximilian auf den Marktplatz, wo ein Altar mit Reliquien der Stadtheiligen aufgebaut war. Zuerst versprach er den Ständen und Bürgern Brügges Pardon für alles Vergangene und legte danach öffentlich in Gegenwart des Bischofs von Tournai als Repräsentanten der Kirche vor einer großen Zuschauermenge den feierlichen Eid „sur notre foy et honneur“ auf den vormaligen Friedensvertrag zu Arras sowie auf den neuen Vertrag zu Brügge ab – auf das Heilige Kreuz, die Evangelien und die Reliquien des Stadtheiligen Donatus. Der Vertragstext sollte einen

38 Zu den Verhandlungen wie den Vertragsbestimmungen vgl. *Doutrepont / Jodogne*, *Chroniques de Jean Molinet*, Bd. 2, 14–23; *Wiesflecker*, *Kaiser Maximilian*, 1, 216 ff.; *Blockmans*, *Autocratie ou polyarchie*, 298; *Wolf*, *Doppelregierung*, 207 ff.

39 Ebd., 209.

40 In allen Details von den Zeitgenossen berichtet, vgl. *Doutrepont / Jodogne*, *Chroniques de Jean Molinet*, Bd. 2, 10–13; *Wiesflecker*, *Kaiser Maximilian*, 1, 217 f.

„bonne, sceure et estable paix“ zwischen Maximilian und den „Einwohnern und Untertanen“ in Flandern aufrichten.⁴¹

4. Philipp von Kleve-Ravenstein als Geisel

Gleich im ersten Paragraphen des Brügger Vertrags wurde bestimmt, dass Maximilian im Gegenzug zu seiner Freilassung drei Geiseln zurücklassen solle – in Brügge den Freiherrn Veit zu Wolkenstein und Graf Rudolf von Anhalt,⁴² in Gent Philipp von Kleve-Ravenstein. Alle drei sollten mit feierlichem Schwur versprechen, die besagten Städte nicht eher zu verlassen, bis alle Vertragsbestimmungen erfüllt seien. Philipp von Kleve wurde darüber hinaus ausdrücklich von allen Eiden und Pflichten gegenüber Maximilian für die Zeit seiner Geiselschaft entbunden.⁴³ Als Maximilian nach Messe und Eidschwur zu einem zeremoniellen Mahl mit Repräsentanten der Stände in Brügge als letztem Versöhnungsakt zusammenkam, stieß Philipp von Kleve, der unmittelbar zuvor in die Stadt gekommen war, dazu. Im Anschluss beschwor auch er den geforderten Eid, sich als Geisel nach Gent zu begeben und dort bis zur Erfüllung aller Klauseln zu bleiben. Über den im Friedensvertrag formulierten Text ging er jedoch hinaus, indem er zusätzlich schwor, dass er bei möglichen Verstößen gegen diesen Frieden den flämischen Ständen mit Leib und Gut gegen alle Vertragsbrüchigen beistehen werde.⁴⁴

Als Maximilian anschließend Brügge verließ, befand sich Philipp an seiner Seite, da er sich gemäß der Absprache unmittelbar nach Gent zu begeben hatte. Als sich die Gruppe schon im Bereich des Stadtttores befand, ereigneten sich noch zwei bemerkenswerte Vorfälle. Ihnen kam Veit von Wolkenstein entgegen, um sich gemäß dem Vertrag zum Antritt seiner Geiselschaft nach Brügge zu begeben. Dessen deutsche Begleiter, die noch unsicher waren, ob Maximilian sich wirklich auf dem Weg in die Freiheit

41 Ebd., 14.

42 Bei Molinet vermerkt als „comte de Hanon“ (ebd., 10), der in der Literatur (so noch bei *Haemers*, Philip de Clèves, 50) mit einem „Graf von Hanau“ identifiziert wurde. Korrigiert in einen Grafen von „Anhalt“ schon bei *de Fouw*, Philips van Kleef, 139, der allerdings bei der anderen Geisel „Falkenstein“ statt „Wolkenstein“ liest. Schlüssige Identifizierung jetzt bei *Wolf*, Doppelregierung, 209, Anm. 363, die als zweite Geisel Graf Rudolf von Anhalt annimmt. Möglich ist allerdings auch, dass es sich um Graf Johann von Anhalt, der sich im kaiserlichen Gefolge befand, handelte.

43 *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 15.

44 Ebd., 32.

befand, wollten ihn indes nicht ziehen lassen. Erst als Philipp von Kleve sich auf Geheiß Maximilians wie der Ständevertreter zu den deutschen Adeligen vor der Stadt begab und ihnen den Sachstand bestätigte, ließen sie Wolkenstein ziehen, der dann auf dem Weg in die Stadt Maximilian begegnete.⁴⁵ Und als Maximilian sich dann endlich außerhalb der Stadt befand und folglich ein freier Mann war – „franc homme et hors de tout emprisonnement“ –, bat Philipp ihn, noch einmal ausdrücklich zu erklären, dass er sich an den Friedensvertrag, für den sich nunmehr Philipp verbürge, halten werde: „Beau cousin de Clèves, le traité de la paix telque j’ay promis et juré, je le vouel entretenir infaliblement et sans infraction“,⁴⁶ bestätigte ihm daraufhin Maximilian. Dann trennten sich ihre Wege: Während sich Maximilian zu den deutschen Truppen vor der Stadt und von dort nach Mechelen an den Hof seines Sohnes begab, reiste Philipp als Geisel nach Gent.

Zwei Fragen liegen an dieser Stelle nahe: Wie kam es überhaupt dazu, dass eine Geiselstellung als Vertragsgarantie erwogen wurde? Und weshalb traf es dann Philipp von Kleve-Ravenstein?

Geiselstellungen gehörten zwar seit der Antike zum Repertoire der Absicherung von Verträgen,⁴⁷ aber der Rückgriff auf diese Form der persönlichen Garantie war keineswegs alternativlos, hatte sich doch mit der Ausdifferenzierung von Vertragsformen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit ein breites Spektrum an möglichen Garantien ergeben.⁴⁸ Allerdings griff man auf dieses Repertoire in spezifischen, als besonders heikel und unsicher interpretierten Situationen zurück, wenn das friedenswahrende Prinzip von ‚Treu und Glauben‘ grundsätzlich gefährdet oder zweifelhaft erschien oder die konkrete Gefährdung beim Vollzug spezifischer Vertragsinhalte besonders hoch war.⁴⁹ In der konkreten Situation 1488 mit dem Ausnahmeereignis der Gefangennahme des Römisch-Deutschen Königs sowie der eskalierenden Bürgerkriegsgefahr waren diese Voraussetzungen zweifellos gegeben.

Die Idee, Geiseln als Vertragsgarantien zu stellen, war offenbar Ende April von Seiten Maximilians in die Verhandlungen mit den flämischen Ständen eingebracht worden, als es um die konkreten Bedingungen seiner

45 Ebd., 33.

46 Ebd., 33.

47 Lutteroth, Geisel im Rechtsleben; Kintzinger, Geiseln und Gefangene; Kosto, Hostages in the Middle Ages.

48 Kampmann / Carl, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens.

49 Valerius / Carl, Geiselstellung und Rechtssicherheit.

Freilassung ging.⁵⁰ Vorausgegangen war allerdings ein Treffen führender adeliger Ständevertreter mit ihm in Brügge am 27. April 1488, auf dem man sich offenbar schon auf Namen und Anzahl einigte. Als Geiseln kamen natürlich nur hochrangige Personen in Frage,⁵¹ deren Auswahl man Maximilian überließ. Genannt wurden schließlich zwei deutsche Fürsten, die sich bei Kaiser Friedrich aufhielten, Herzog Christoph von Bayern und Markgraf Albrecht von Baden, und als dritte Geisel Philipp von Kleve-Ravenstein. Die fürstlichen deutschen Geiseln sollten offenbar auch gewährleisten, dass das fremde Kriegsvolk in Flandern nach Maximilians Freilassung das Land verlasse – „les Allemans en Allemaigne et les aultres en leurs quartiers.“⁵² Die Idee, dass die deutschen Fürsten in Brügge und Philipp von Kleve-Ravenstein in Gent interniert werden sollten, wurde von den flämischen Städten vorgebracht. Namentlich bei Gent war das Misstrauen gegen den König ausgeprägt, weshalb man sich so gut als möglich gegen einen Vertragsbruch abzusichern suchte.⁵³ Dazu gehörte die Bedingung, dass der König Philipp von Kleve-Ravenstein, der gegenüber Gent als Geisel dienen sollte, von allen sonstigen Treueiden entband.⁵⁴

Trotzdem drohten – so zumindest schildert es Molinet – auf den letzten Metern die Vertragsverhandlungen gerade an der Geiselfrage zu scheitern, denn die beiden deutschen Fürsten weigerten sich, die ihnen von Maximilian zugedachte Rolle zu spielen.⁵⁵ Während sie sich auch von Maximilian selbst nicht überreden ließen, stimmte Philipp von Kleve zunächst bereitwillig zu. Über die Absage der beiden Fürsten zeigten sich wiederum die Ständevertreter höchst verstimmt („forts desplains“), ließen sich dann aber beruhigen, als Maximilian mit Wolkenstein und Anhalt zwei Ersatzgeiseln präsentierte. Nunmehr aber sah sich Philipp von Kleve nicht mehr an seine „promesse conditionelle“ gebunden, die er an die Geiselschaft der beiden fürstlichen Standesgenossen gebunden sah. Erst am 15. Mai und damit am Vorabend der feierlichen Ratifizierung des Vertrags in Brügge, ließ sich Philipp von Kleve umstimmen. Maximilian hatte sich dazu als Ver-

50 Detailliert *Doutrepoint / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 8, sowie *de Fouw*, Philips van Kleef, 136 f.

51 „[G]oede ostagiers“ – so die Deputierten Yperns in ihrem Bericht vom 27.04., ebd., 136.

52 *Doutrepoint / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 8.

53 *Haemers*, Philippe de Clèves, 49.

54 Diese Bestimmung wurde ausdrücklich in den Brügger Vertrag aufgenommen (Art. 2).

55 Hierzu und zum Folgenden vgl. *Doutrepoint / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 9 f.

mittler Philipps Vater, Adolf von Kleve-Ravenstein, bedient, der dazu sowohl als Senior des Hauses Kleve-Ravenstein wie auch führendes Mitglied der flämischen Stände prädestiniert war.

Diese intensiven Verhandlungen zeigen zweierlei: Zum einen war die Frage der Vertragsgarantie mittels Geiseln kein nachrangiges Problem, sondern für den konkreten Vollzug des Vertragsinhaltes – die Freilassung des Königs – und die Sicherung der Vertragsbestimmungen essenziell. Es war folglich kein Zufall, wenn die entsprechenden Bestimmungen den Vertrag einleiteten und nicht ans Ende der Vertragsbestimmungen platziert wurden. Zum anderen unterstreicht das Interesse, das beide Seiten – sowohl Maximilian als auch die flämischen Stände – daran hatten, dass Philipp von Kleve-Ravenstein sich als Geisel zur Verfügung stellte, wie sehr diesem eine Schlüsselrolle zukam. In der Tat überragte Philipp von Kleve das Gros seiner niederländischen Standesgenossen nicht nur aufgrund seines ständischen Rangs als Angehöriger eines fürstlichen und mit den Burgunderherzögen verwandten Hauses, er zeichnete sich auch durch beträchtliche intellektuelle und politische Qualitäten aus.⁵⁶ Herkunft und familiäres Umfeld hätten ihn eigentlich dazu prädestiniert, sich auf die Seite der antihabsburgischen Opposition zu stellen. Immerhin war sein Vater Adolf in den Jahren nach 1482 als Mitglied der ständischen Vormundschaftsregierung einer der führenden Vertreter der Ständeopposition gewesen, und durch Heirat war Philipp aufs Engste mit französischen Adelsfamilien und Vertretern des flämischen Adels, die nach 1477 auf Frankreich setzten, verbunden: Seine Ehefrau Marguerite de Luxembourg war Tochter des Grafen von St. Pol, der schon zu Karls des Kühnen Zeiten übergelaufen war, sein Schwager Jakob von Savoyen, Graf zu Romont, immerhin Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies und Maximilians Generalkapitän für Flandern, hatte 1485 die Seiten gewechselt.⁵⁷ Ungeachtet dessen hatte

56 Zu Philipp von Kleve-Ravenstein (1456–1528) hat *de Fouw*, Philips van Kleef, eine detailreiche Biographie vorgelegt, die der Geisellafäre breiten Raum einräumt: 139 ff. Den neueren Forschungsstand zu Philipp von Kleve markieren die Publikationen von Haemers, insbesondere *Haemers*, Philippe de Clèves. Der gesamte Band liefert ein umfassendes Bild des Protagonisten wie z. B. seiner mäzenatischen Aktivitäten. In der deutschen Geschichtswissenschaft ist Philipp von Kleve-Ravenstein zuerst als Verfasser militärtheoretischer Schriften wahrgenommen worden, vgl. *Jähns*, Geschichte der Kriegswissenschaft, 595–599; allein die Tatsache, dass Philipp über dieses adelige Kerngeschäft zu reflektieren vermochte und sich etwa für neue Entwicklungen im Seekrieg interessierte, unterstreicht seine intellektuellen Fähigkeiten, vgl. auch *Sicking*, Philip of Clèves.

57 *Königsberger*, Fürst und Generalstaaten, 23; *Wolf*, Doppelregierung, 224, Anm. 424.

Philipp sich seit 1485 dezidiert auf Maximilians Seite gestellt und hatte an dessen Hof eine Karriere gemacht, die ihn schließlich auf hohe Positionen führte: Ende 1487 wurde er Mitglied des „conseil des finances“, den Maximilian als Konzession an die Stände einrichtete, allerdings mit treuen Gefolgsleuten besetzte. Unmittelbar darauf ernannte ihn der König zum Generalkapitän für Flandern und damit zum militärischen Befehlshaber in der Unruheprovinz. Als treuer Gefolgsmann zeigte sich Philipp auch noch, als Maximilian in Gefangenschaft geriet: An der Spitze von dessen Soldaten versuchte er, den Abfall weiterer flämischer Städte und Regionen zu verhindern, hielt engen Kontakt zum Hof Erzherzog Philipps und plante im April noch eine gewaltsame Befreiung Maximilians – von der dieser ihn aus Sorge um die eigene Person aber abbrachte. Schließlich bemächtigte er sich des Brügger Hafens Sluis und schnitt Brügge damit vom Meereszugang ab.⁵⁸ Es gab damit auch handfeste Gründe, die ihn zögern ließen, sich am 16. Mai persönlich nach Brügge zu begeben, denn es war nicht ausgeschlossen, dass man ihn dort ebenfalls festsetzen würde, um die Herausgabe von Sluis zu erzwingen. Deshalb blieb sein eigener Vater währenddessen als „contregaigne“ (Bürge) in Sluis, um zu ermöglichen, dass der Sohn in Person in Brügge an der Freilassung des Königs und seiner Vergeiselung teilnehmen konnte.⁵⁹ Die Geiselstellung Philipps wurde also erst durch eine entsprechende stellvertretende persönliche Garantieleistung – gleichsam eine Geiselstellung zweiter Ordnung – ermöglicht.

5. Verrat der Geisel – Verrat an der Geisel?

Angesichts dieser komplexen Abläufe sind schon früh Zweifel an einer bedingungslosen Loyalität Philipps von Kleve zu Maximilian aufgekommen, obwohl er selbst immer wieder die Gefährdung der eigenen Person als Kriterium dieser Loyalität betont hat. Er habe sich immerhin „en dangier du mort et de la fureur du peuple“⁶⁰ begeben, womit er auf die aufgeheizte Stimmung in Brügge und insbesondere in Gent anspielte, der in der Tat ja Parteigänger Maximilians bereits zum Opfer gefallen waren. Aber auch die Forschung hat angemerkt, dass das Vorgehen Philipps zielgerichtet erscheint, sobald man dahinter einen Plan am Werke sieht, ohne den Vorwurf des Verrats am König auf die Seite der flämischen Stände und

58 *De Fouw*, Philips van Kleef, 114–130.

59 Ebd., 143–146.

60 Das Zitat aus einem späteren Rechtfertigungsschreiben Philipps ebd., 143.

Frankreichs zu wechseln.⁶¹ Dazu gehört, dass der Vorschlag, er solle den Gentern als Geisel für Maximilian dienen, ursprünglich nicht von Maximilian kam, sondern offenbar aus einer Besprechung von Vater und Sohn Kleve-Ravenstein resultierte;⁶² nur von ihm wurde ein gesonderter Eid auf die Einhaltung der Friedensbestimmungen gefordert. Schließlich passte es auch in ein solches Bild, dass er Maximilian unmittelbar nach dessen Freilassung um eine ausdrückliche Bestätigung des geleisteten Eides und die Einhaltung der Friedensbestimmungen bat. Wenn der König seine eidliche Verpflichtung in Freiheit bekräftigte, wurde dem Argument, der königliche Eid sei ausschließlich unter Zwang erfolgt, zumindest ein Stück weit die Grundlage entzogen.

Philipp von Kleve kam entgegen, dass Maximilian nicht allzu lange brauchte, um sich aus den Vertragsbindungen zu lösen. Schon die Tatsache, dass er vertragsgemäß zwar den ihm verpflichteten Kriegsknechten unmittelbar nach seiner Freilassung weitere Angriffe auf Brügge untersagte, aber nichts gegen die Invasion Flanderns durch das kaiserliche Reichsheer unternahm, legte ein doppeltes Spiel nahe. Kaiser Friedrich wiederum ließ rasch wissen, dass er sich durch den Brügger Frieden nicht von seiner Absicht abhalten lasse, die Aufrührer zu strafen und die Reichsrechte wiederherzustellen.⁶³ Als Maximilian seinen Vater am 24. Mai in Löwen an der Spitze des Reichsheeres antraf, schuf Friedrich III. mithilfe der Fürsten die Grundlage für einen „legalen“ Vertragsbruch: Ein von ihm einberufener Fürstenrat, sekundierte von zwei juristischen Gutachten, urteilte, dass Maximilians Eid ungültig sei, da er ihm von Eidbrüchigen unter Zwang abverlangt worden sei. Der Vertrag selbst stehe in Widerspruch zum Reichsrecht der Goldenen Bulle, die es nicht zulasse, dass Reichsgebiet ohne Einverständnis der Kurfürsten an den König von Frankreich abgetreten werde; außerdem sei ein Übergriff auf die sakrale Stellung des Römischen Königs nicht zu dulden, die Empörer müssten bestraft werden.⁶⁴ Zumindest das Argument der Wiederherstellung von Reichsrechten war allerdings mehr als zweifelhaft: Als Friedrich III. kurz darauf die Genter

61 Vgl. dazu v. a. *Haemers*, Philippe de Clèves, 49 f.

62 Habsburgtreue Historiographen wie *Lichnowsky*, Geschichte des Hauses Habsburg, 104, haben daraus das Argument konstruiert, Philipp von Kleve sei Maximilian als Geisel aufgezwungen worden. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian, 1, 219, suggeriert, es seien vor allem die besseren finanziellen Angebote des Königs von Frankreich gewesen, die den Ausschlag gegeben hätten.

63 *Wolf*, Doppelregierung, 221 f.

64 Ebd., 221; zum Zusammenwirken von Kaiser und König in Löwen vgl. auch *Heinig*, Ein bitter-freudiges Familientreffen.

aufforderte, die gefangenen Anhänger Maximilians, aber auch die Geisel Philipp von Kleve freizugeben und ihm als Reichsoberhaupt zu huldigen, lehnten sie dieses Ansinnen als präzedenzlos und unbegründet ab.⁶⁵ Für Gent und ebenso den französischen König entbehrte die Fortsetzung der Intervention des Reichsoberhauptes jeglicher Rechtsgrundlage.

In Gent selbst hatte Philipp von Kleve-Ravenstein seinerseits den Anschein der Vertrags- und Eidtreue aufrecht erhalten, auch wenn er sich faktisch immer deutlicher auf Seiten Gents und der flandrischen Stände exponierte. Unmittelbar nach seiner Ankunft als Geisel in Gent schwor er noch einmal einen feierlichen Eid, den Inhalt des Brügger Vertrags gegen alle Angreifer und Vertragsbrecher zu wahren und zu verteidigen, woraufhin ihm die Stände am 23. Mai die Verteidigung Flanderns – also das Amt des Generalkapitäns – übertrugen und er ab 1. Juli als Präsident des ständischen Regierungsgremiums fungierte. Faktisch waltete er damit als von den Ständen eingesetzter Statthalter der Grafschaft Flandern; wenn er dies im Namen Erzherzogs Philipp als des angestammten Landesherrn tat, dann wurde konsequent der „natürliche“ Landesherr Erzherzog Philipp gegen den Usurpator Maximilian ausgespielt.⁶⁶ All dies stand noch nicht im offenen Widerspruch zum Brügger Frieden, und der Entspannung sollte sicherlich auch dienen, dass Brügge seine beiden deutschen Geiseln Ende Mai auf Forderung des Kaisers freiließ.⁶⁷

Nachdem es aber schon zu militärischen Zusammenstößen zwischen Gent und dem kaiserlichen Heer, das seit Anfang Juni begonnen hatte, Gent einzuschließen, gekommen war, war es nur noch eine Frage der Zeit, bis Philipp von Kleve den öffentlichen Bruch mit Maximilian vollziehen würde. Schon Anfang Juni hatte er ihn in einem Schreiben an Ypern als „Tyrannen“ gebrandmarkt.⁶⁸ Am 9. Juni 1488 war es dann soweit: Vor der Ständeversammlung wiederholte Philipp von Kleve-Ravenstein feierlich seinen Eid, Flandern gegen jeden Angreifer zu verteidigen. Dabei beließ er es jedoch nicht, sondern kündigte in zwei Briefen an König Maximilian und den Kaiser an, dass er gegen sie als Aggressoren die Waffen ergreifen werde und begründete dies noch einmal mit dem Eid, den er in Brügge als Geisel geleistet habe.

65 Wolf, Doppelregierung, 221 f. Als Unterhändler sandten die Genter den gefangenen Wolfgang von Polheim, dem Friedrich III. die Rückkehr nach Gent untersagte – Polheim musste sich deshalb den Vorwurf des Wortbruchs an seinen Mitgefangenen gefallen lassen.

66 Haemers, Philippe de Clèves, 51 ff.

67 De Fouw, Philips van Kleef, 152 ff.

68 Ebd., 155.

Der darauf folgende Schriftwechsel zwischen Maximilian und Philipp von Kleve, der von vornherein auf öffentliche Verbreitung zielte und Teil einer intensiven Propaganda wurde,⁶⁹ entfaltete die gegensätzlichen Legitimationsnarrative.⁷⁰ Maximilian führte an, dass er gegenüber seinem Vater zum Gehorsam verpflichtet sei und kein Eid ihn zwingen könne, gegen den Eid auf seinen „Souverän“ – den Kaiser – zu handeln. Dies gelte auch für Philipp von Kleve selbst, der als Angehöriger des Hauses Kleve Kaiser und Reich verpflichtet sei. Der Kaiser ziehe vor Gent, um für seinen Enkel Erzherzog Philipp diese notorisch ungehorsame Stadt wieder „en vraye et sceure obeissance“ zu bringen. Philipp von Kleve solle seine Unterstützung Gents unterlassen „affin de sauver vostre honneur, serment et bonne reputation“.⁷¹ Maximilians Argumentation zielte folglich darauf, dass der Kriegszug des Kaisers gegen Gent einen neuen Sachverhalt darstelle, der den Brügger Frieden nicht tangiere; und der Appell an die adelige Standesehre Philipps beinhaltete den Vorwurf, dass solche Ehre nicht mit der Unterstützung einer rebellischen Stadt vereinbar sei.

Philipp von Kleves Argumentation kreiste nicht minder um das Problem der adeligen Ehre.⁷² Schon der stete Verweis auf die gefährvolle Geiselstellung für Maximilian diene ihm als Ausweis ritterlicher Loyalität.⁷³ Seinen zu Brügge auf Bitte Maximilians geleisteten Eid könne er nicht brechen, weil er damit göttliche Strafe und den Verlust seiner ritterlichen Ehre riskiere. Gegen Maximilians Verweis auf den kaiserlichen Souverän führte er an, dass er sich mit seinem feierlichen Eid Gott selbst als „souverain roy des roix“⁷⁴ verpflichtet habe – Maximilians Versuch einer Hierarchisierung von Eiden begegnete er also, indem er dieses Argument konse-

69 Die Briefe Philipps von Kleve an Maximilian und dessen Antworten im Juni 1488 sind schon von Molinet in seine Chronik aufgenommen worden, *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 46–56; Abschriften zirkulierten offenbar in beträchtlicher Anzahl. Die publizistischen Auseinandersetzungen der folgenden Jahre wurden zum Teil schon in gedruckter Form geführt, *Haemers*, Philippe de Clèves, 55.

70 Detaillierte Wiedergabe bei *De Fouw*, Philips van Kleef, 160–168; Philipp von Kleves Brief vom 09.06. auch bei *Blockmans*, Autocratie ou polyarchie, 355 ff. Gute Zusammenfassung der jeweiligen Argumentation bei *Haemers*, Philippe de Clèves, 53 ff. und *Wolf*, Doppelregierung, 224 f.

71 Zitate nach *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 49.

72 Die wesentlichen Bestandteile eines adeligen Ehrverständnisses beim burgundischen Adel haben *Sterchi*, Über den Umgang mit Lob und Tadel, sowie *Haemers*, Opstand adelt, deshalb nicht zuletzt aus den Verlautbarungen Philipps von Kleve-Ravenstein und seines Vaters Adolf zu rekonstruieren versucht.

73 *De Fouw*, Philips van Kleef, 143.

74 *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 47.

quent bis zu Gott als unhintergebarer Autorität weiterführte. Dieser Eid verpflichtete ihn konkret, das Land vor weiteren Verwüstungen und Zerstörungen zu schützen und für seinen natürlichen Herrn Erzherzog Philipp zu bewahren. Was gebe es für eine größere Ehre für einen Edelmann, als das Land seines Herrn zu verteidigen?⁷⁵ Auf das Argument, er sei dem Kaiser als höchstem Lehensherrschaft Gehorsam schuldig, replizierte er, dass ein Vasall seinem Lehensherrschaft (also Erzherzog Philipp), aber nicht dessen Souverän verpflichtet sei. Im Übrigen gelte für alle Treu- und Lehenseide, dass sie wechselseitige Verbindlichkeiten begründeten.

Beide Positionen waren unvereinbar, und Maximilian reagierte schließlich mit einer förmlichen Absage beziehungsweise Kriegserklärung an die Adresse Philipps: „Vous estez maintenant nostre ennemy et nous le vostre par voye de fait“.⁷⁶

Der Krieg zwischen den aufständischen Flamen unter Philipp von Kleve-Ravenstein, der bald offen von Frankreich unterstützt wurde, und Kaiser Friedrich, Maximilian und den Reichstruppen nahm im Sommer 1488 ebenso rasch an Fahrt auf wie der immer persönlicher ausgefochtene Propagandakrieg. Maximilian warf Philipp nun explizit vor, er habe nicht nur hinter seiner Gefangennahme gesteckt, sondern von vornherein die Geiselstellung geplant, um sich die Herrschaft in Flandern zu verschaffen.⁷⁷ Den vorläufigen Endpunkt setzte Friedrich III., als er Philipp von Kleve am 5. September 1488 zu Antwerpen feierlich in die Reichsacht erklärte.

Philipp von Kleve hat aber noch einmal die Gelegenheit ergriffen, seine Position umfassend zu rechtfertigen. Nachdem er zunächst 1488 große militärische Erfolge hatte feiern und selbst Brüssel hatte erobern können, neigte sich in den nächsten Jahren das Kriegsglück langsam wieder den Anhängern Maximilians zu; nachdem diese den Großteil Flanderns wieder unter Kontrolle gebracht hatten, verschanzte er sich 1491 in Sluis, das seine Gegner nicht einzunehmen vermochten. In dieser Situation wurde ein Kapitel des Ordens vom Goldenen Vlies in Mechelen abgehalten, auf dem die habsburgtreuen Mitglieder die Verurteilung der Repräsentanten der ständischen Fraktion – die oben bereits erwähnten Lodewijk van Gruuthuse und Adolf von Kleve-Ravenstein – und deren Ausschluss aus dem Orden betrieben.⁷⁸ Nicht nur diese beiden rechtfertigten sich in umfangreichen Verteidigungsschriften gegen die Vorwürfe,⁷⁹ auch Philipp von

75 *De Fouw*, Philips van Kleef, 162.

76 *Doutrepont / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 55.

77 *De Fouw*, Philips van Kleef, 168–172.

78 *Sterchi*, Über den Umgang; *Haemers*, Opstand adelt.

79 *Sterchi*, Über den Umgang, 599–671; *Haemers*, Opstand adelt, 594–603.

Kleve-Ravenstein nutzte die Gelegenheit zu einer umfangreichen Verteidigungsschrift, obwohl er kein Mitglied des Ordens war.⁸⁰ Aber offenbar wollte er dieses exklusive Forum der Standesgenossen als Urteilsinstanz in Sachen seiner Adelsehre in Anspruch nehmen.

Seine Verteidigungsschrift nimmt noch einmal die bekannten Argumente auf: Die lebensgefährlichen Umstände seiner Geiselstellung habe Maximilian, der davon durch seine Freilassung profitiert habe, nicht honoriert, sondern ihm ärgstes Leid zugefügt, indem er seinen Besitz konfisziert und ihm seine Ehre – das höchste Gut eines Adligen – genommen habe. Es sei aber der König, der sich mit seiner Verletzung des Brügger Vertrags des Meineids schuldig gemacht und damit gegen göttliches Recht und adelige Ehre verstoßen habe. Angesichts dessen sei Philipp keine Wahl geblieben, als Maximilian seinen Treueid aufzukündigen. Dies gelte aber nicht für Erzherzog Philipp, dem als natürlichem Fürsten des Landes stets seine Loyalität gehört habe.⁸¹ Entsprechend waren denn auch die Forderungen, die Philipp keineswegs resigniert an seine Standesgenossen adressierte: Völlige Wiederherstellung seiner Ehre – und im Übrigen auch seines Besitzes. Damit sollte er schließlich sogar in begrenztem Maße Erfolg haben. Als Philipp von Kleve-Ravenstein 1492 seinen Widerstand aufgab und mit seinen militärischen Gegnern zu Sluis Frieden schloss, kamen ihm diese in der Tat in wesentlichen Punkten entgegen: Er erhielt den Besitz seines inzwischen verstorbenen Vaters zurück und seine Ehre wurde zumindest insofern wieder hergestellt, als er seine vormaligen Ämter wieder einnehmen konnte und am Hof „in Gnaden“ wieder aufgenommen wurde. Es blieb aber letztlich eine Restitution zweiter Klasse, denn politisch blieb er kaltgestellt. Auch unter Erzherzog Philipp dem Schönen und seinem Nachfolger Karl hat er keinen Einfluss auf die niederländische Politik mehr nehmen können.⁸²

80 Auch hier ist die umfangreiche Verteidigungsschrift von Molinet in seine Chronik aufgenommen worden: *Doutrepoint / Jodogne*, Chroniques de Jean Molinet, Bd. 2, 264–284.

81 Zusammenfassung nach *Haemers*, *Opstand adelt*, 603.

82 Zu Philipps weiterer, im Übrigen durchaus ereignisreichen Biographie – z. B. in französischen Diensten – vgl. *De Fouw*, *Philips van Kleef*, 283–360.

6. Intervention – Geiselstellung – Sicherheit

Wenn die Vorgänge des Jahres 1488 in Flandern aus der Warte der historischen Sicherheitsforschung⁸³ analysiert werden, dann erscheinen solch distinkte Phänomene wie Intervention und Geiselstellung einander in mehrfacher Hinsicht ähnlich. Beide eint zunächst die paradoxe Verschränkung von Sicherheit und Unsicherheit, denn beide zielten auf Sicherheit, die in den entsprechenden Verlautbarungen explizit beschworen wurde, begünstigten aber schließlich Konflikteskalation und damit Unsicherheit. Interventionen dienten dem Schutz eines als gefährdet wahrgenommenen Gutes – wobei dieses Gut sowohl Untertanen wie auch im Falle Maximilians eine konkret bedrohte Einzelperson sein konnte. Folglich ergriff der französische König gemäß seiner Wahrnehmung der Konfliktsituation Partei für seine flämischen Schutzbefohlenen, deren Rechte durch Übergriffe des habsburgischen Prätendenten Maximilian bedroht wurden. Entweder gründete ein solcher Schutz für den flandrischen Adel im schon lange etablierten Lehensanspruch oder wie bei den flämischen Städten in jeweils neu geschlossenen Vertragsverhältnissen, die gleichfalls einen Schutzanspruch begründeten. Dass solche Interventionen in einen aktuellen Konflikt nicht pazifizierend wirkten, sondern ihn erst recht anfachten, demonstrierte nicht nur der französische König, auch sein Widerpart Friedrich III., der gleich mit einem ganzen Reichsheer in den Konflikt intervenierte, um seinen gefangenen Sohn zu schützen beziehungsweise dessen Freilassung zu erzwingen. Die gewaltsamen Auseinandersetzungen in Flandern überschritten die Schwelle von der städtischen Revolte hin zum offenen und flächendeckenden Krieg erst mit dem Vormarsch des Reichsheeres nach Gent. Die päpstliche Intervention schließlich, die in Gestalt von Kirchenstrafen die flämischen Städte zur Freilassung des Römischen Königs zwingen wollte, ist zwar in ihrem Eskalationspotential nur schwer einzuschätzen, nicht jedoch in ihrer verunsichernden Breitenwirkung. Die Bedrohung des Seelenheils⁸⁴ rief jedenfalls die heftigsten Reaktionen der überraschten aufrührerischen Untertanen hervor.

83 Zu Zielen und Analytik einer historischen Sicherheitsforschung vgl. *Kampmann / Carl*, *Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens*, 529–537.

84 Die religiöse Dimension frühneuzeitlicher „Versicherheitlichung“ untersucht jetzt *Wenzel*, „Ruine d'estat“.

Dass auch die Geiselstellung als Mittel, Sicherheit zu generieren,⁸⁵ höchst ambivalent sein konnte,⁸⁶ wurde im Fall der Freilassung Maximilians geradezu exemplarisch vorgeführt. Nach außen war es eine gescheiterte Geiselstellung, hielt sich der Geiselsteller Maximilian doch nicht an seine Zusagen und setzte die Geisel, die sich in der Hand eines wütenden Pöbels und damit in Todesgefahr befand, einer existenziellen Unsicherheit aus.⁸⁷ Die lebensbedrohliche Situation, die für Maximilian seine Gefangenschaft in Brügge dargestellt hatte, wurde damit auf diejenige Person projiziert, die an Maximilians statt in die Hände seiner Feinde übergeben worden war. Ob aber für die Geisel Philipp von Kleve die Situation wirklich so bedrohlich und dramatisch war, erscheint angesichts der Sanktionsschwäche dieses Repertoires doch ziemlich fraglich. Mochte für die Geisel auch generell gelten, dass sie mit Leib und Leben für die gegebene Vereinbarung einstand, so standen einer Exekution solcher Sanktionen doch praktische und grundsätzliche Hindernisse im Wege. In der Neuzeit ist zumindest für Europa kein Fall bekannt, bei dem im Fall des Vertragsbruchs die Geisel zu Schaden kam.⁸⁸

Die Parallelen zu einem noch bekannteren Fall, in dem die Stellung von Geiseln den Vertragsbruch nicht verhinderte, liegen auf der Hand: 1526 hielt auch die Geiselstellung seiner beiden Söhne den französischen König Franz I. nicht vom Bruch des Friedensvertrags mit Karl V. ab. Nicht anders als Maximilian eine Generation zuvor begründete er dies damit, dass er den Vertrag unter Zwang unterzeichnet habe, und nicht anders als dieser ließ er sich nach seiner Freilassung von entsprechenden Autoritäten – jener vom Kaiser und einem Fürstenrat, dieser von den burgundischen Ständen – vom Vertragsvollzug dispensieren.⁸⁹ Während aber die französischen Königssöhne als Konsequenz des Vertragsbruchs noch geraume Zeit als Druckmittel in spanischer Hand blieben, nutzte Philipp von Kleve-Ravenstein den Vertragsbruch als elegante Möglichkeit, die Seiten zu wechseln. Ihm half bei diesem Vertragsbruch nicht zuletzt der Nimbus der Loyalität, der zwangsläufig mit der Bereitschaft, sich als Geisel zur

85 So werden Geiseln und Sicherheit an prominenter Stelle synonym gebraucht, so im Art. 1 des Brügger Vertrags, in dem die Geiseln benannt werden: „en sceureté et hostage“, *Doutrepont / Jodogne, Chroniques de Jean Molinet*, Bd. 2, 15.

86 Zur Ambivalenz von Geiselstellungen am Beispiel des Vertrags von Madrid 1526 vgl. *Valerius / Carl*, Geiselstellung und Rechtssicherheit, 490–495.

87 „En danger de mort et de la fureur du peuple“ in der Diktion Philipps von Kleve-Ravenstein, vgl. Anm. 73.

88 *Valerius / Carl*, Geiselstellung und Rechtssicherheit, 493.

89 Ebd., 490–495.

Verfügung zu stellen, einherging. Da Philipp sich dabei an die von ihm beschworenen Eide hielt, traf der Vorwurf des Eid- und Vertragsbruchs ausschließlich Maximilian.

Dass diese Geiselstellung mit Blick auf das Ziel, Sicherheit zu gewährleisten, nicht von Erfolg gekrönt gewesen ist, lässt sich auch mit der paradoxen Verschränkung von Intervention und Geiselstellung begründen. Die Funktion der Geiselstellung, ein „Druckmittel“ in die Hand zu bekommen, um die Gegenseite zur Einhaltung widriger Vertragsinhalte zu nötigen, lässt sich als Form der Intervention deuten: Die Geisel repräsentiert dann in einem abstrakten Sinn die ständige Zugriffs- und damit Interventionsmöglichkeit auf den Geiselsteller, selbst wenn dieser sich längst wieder in Freiheit befindet. Dieser Form der Intervention entzogen sich Maximilian und Philipp von Kleve gleichermaßen, als Philipp die Seiten wechselte. Paradox daran war allerdings, dass er sich damit in den Dienst der sehr konkreten französischen Intervention stellte. Noch in einem zweiten Sinn zielten die Geiselstellung Philipps und Maximilians Freilassung auf Interventionsabsichten, wenngleich in negativem Sinne: mit der Freilassung verknüpften die flandrischen Stände die Hoffnung, dass damit die militärische Intervention des Kaisers zur Befreiung seines Sohnes gegenstandslos wurde. Diese Hoffnung trug, da Maximilian entgegen der Vereinbarungen keine Anstalten machte, seinen Vater von der Fortführung dieser Intervention abzubringen.

Wenn somit die konkreten Konsequenzen der Geiselstellung entweder paradox oder negativ waren, bleibt die Frage, weshalb die Akteure denn überhaupt auf dieses Repertoire zurückgriffen? Eine erste Antwort darauf lässt sich mit der Analytik der historischen Sicherheitsforschung geben, die davon ausgeht, dass Akteure Sicherheitsvorstellungen vor dem Hintergrund gemeinsam geteilter Sinnhorizonte aktualisieren und reproduzieren. Es bedarf folglich spezifischer Heuristiken – generalisierter Deutungsmuster, kultureller Codes und Frames –, und entsprechender Repertoires, auf die Akteure häufig routinemäßig zurückgreifen, um entsprechende Situationen der Unsicherheit zu handhaben.⁹⁰ In den Niederlanden war das Instrument der Geiselstellung insofern attraktiv, als es einem ständeübergreifenden Sinnhorizont entsprach. Während es in der Adelswelt kompatibel mit der persönlichen Verpflichtung des Vasallen zu seinem Lehnsherrn war, waren Formen der Vergeiselung in der Lebenswelt der niederländischen Städte in Gestalt der Schuldbürgschaft omnipräsent. Wenn

90 *Kampmann / Carl*, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, 535 f.

in niederländischen Quellen des späten Mittelalters bis ins 16. Jahrhundert der Terminus „gijzeling“ verwendet wird, handelt es sich fast durchweg um gerichtlich angeordnete Bürgschaften, die zu persönlicher Haft als Form der „Haftung“ führen konnten.⁹¹ Das Repertoire der Geiselstellung als Vertragshaftung war folglich ständeübergreifend abrufbar, und das war gerade für die von einer ausgeprägten Adels- wie Stadtkultur geprägten burgundischen Niederlande von nicht geringer Bedeutung.

Der zweite Grund lag in der Polyvalenz dieses Instrumentariums, das zwei Ebenen adressierte: Zum einen ging es auf einer sehr konkreten Ebene um den Austausch von Personen,⁹² zum anderen auf einer abstrakten Ebene um die Garantie von Vereinbarungen.⁹³ Die Objekte der Versicherunglichung waren folglich verschieden. Im Brügger Fall wurden diese beiden Ebenen von den Akteuren bewusst auseinandergehalten, brachte doch Maximilian die Möglichkeit der Geiselstellung ins Spiel, um sich aus seiner gefährdeten persönlichen Situation zu befreien, während Gent und schließlich auch Philipp von Kleve die Geiselstellung ganz aus dem Aspekt der Vertragssicherung interpretierten und handhabten.

Der dritte Grund lag schließlich in der Offenheit dieses Repertoires für Formen symbolischer Kommunikation.⁹⁴ Nicht zufällig fand der Austausch der Personen in zeremonieller Form statt oder wurden Geiselstellungen eingebettet in zeremonielle Akte des öffentlichen Schwörens. Vor allem aber ließ sich anhand dieses Repertoires die ganze Bandbreite adeliger Ehrvorstellungen deklinieren, wie dies dann in der publizistischen Auseinandersetzung Philipps von Kleve mit Maximilian exemplarisch vorgeführt wurde. Das Repertoire der Geiselstellung fußte hier also auf einer Heuristik der Ehre, deren Bedrohung den Frieden selbst gefährdete.⁹⁵

Nimmt man die zeitgenössische Kommentierung der Auseinandersetzung von König Maximilian mit Philipp von Kleve um Eidbruch, Verrat und Adelsehre und mehr noch das spätere historiographische Urteil als Gradmesser, dann steht der Verlierer dieser Auseinandersetzung fest: Vom

91 Als Beleg mögen die zahlreichen Betreffe dienen in: Chronologische Lijsten van de geextendeerde Sententien berustende in het archief van de Grote Raad van Mechelen. Allgemein dazu *Ogris*, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter.

92 Tauschobjekte konnten auch Festungen oder Territorien sein – dies folgte Situationsdefinitionen, die von einer partiellen, dafür aber präzise definierten Bedrohung ausgingen. *Valerius / Carl*, Geiselstellung und Rechtssicherheit, 491.

93 Ebd., 492–496; *Kampmann / Carl*, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, 536 f.

94 *Valerius / Carl*, Geiselstellung und Rechtssicherheit, 509.

95 *Kampmann / Carl*, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, 539.

Odium des Eidbruchs hat sich Maximilian in der Brügger Angelegenheit aus Sicht der Nachwelt jedenfalls nicht reinigen können – selbst die ansonsten habsburgaffinen Historiographen haben dies nicht korrigieren können oder wollen. In der niederländischen Historiographie hingegen hat Philipp von Kleve mittlerweile einen festen Platz als Vorläufer Wilhelms von Oranien, der ein Jahrhundert später die ständische Alternative zur habsburgischen Herrschaft erfolgreicher zur Geltung gebracht und durchgesetzt hat.⁹⁶ Auch diese ehrenvolle *memoria* ist jedoch nicht ohne das symbolische Kapital zu erklären, dass sich Philipp von Kleve-Ravenstein als Geisel, der sich loyal für seinen Herrn zur Verfügung stellt, erworben hat.

Bibliographie

Quellen

Chronologische Lijsten van de geextendeerde Sententien berustende in het archief van de Grote Raad van Mechelen, Deel 5 (1551–1563), opgesteld onder leiding van J. Th. de Smidt u. a., Brussel 1987.

Diegerick, Isidore L. A., Correspondance des magistrats d'Ypres, députés à Gand et à Bruges pendant les troubles de la Flandre sous Maximilien, duc d'Autriche, roi des Romains etc., Brügge 1853.

Doutrepoint, Georges / *Jodogne*, Omer (Hrsg.), Chroniques de Jean Molinet, 3 Bde., Brüssel 1935–1937.

Literatur

Babel, Rainer, Garde et Protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.

Blockmans, Wim, Autocratie ou polyarchie. La lutte pour le pouvoir politique en Flandre de 1482 à 1492, d'après des documents inédits, in: Handelingen van de Koninklijke Commissie voor Geschiedenis 140 (1974), 257–368.

Blockmans, Wim, La position du comté de Flandre dans le Royaume à la fin du XVe siècle, in: La France de la fin du XVe siècle. Renouveau et apogée. Économie – pouvoirs – arts. Culture et conscience nationales, hrsg. v. Bernard Chevalier / Philippe Contamine, Paris 1985, 71–89.

96 *Haemers / Sicking*, De Vlaamse Opstand.

- Carl, Horst, Der Schwäbische Bund (1488–1534). Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation, Leinfelden 2000.
- Cauchies, Jean-Marie, Les étrangers dans l'entourage politique de Philippe le Beau, in: *Revue du Nord* 345/346 (2002), 413–428.
- De Fouw, Adriaan, Philips van Kleef. Een bijdrage tot de kennis van zijn leven en karakter, Groningen 1938.
- Glezerman, Abraham / Harsgor, Michael, Cleve – ein unerfülltes Schicksal. Aufstieg, Rückzug und Verfall eines Territorialstaates, Berlin 1985.
- Haemers, Jelle, Adellijke onvrede. Adlof van Kleef en Lodewijk van Gruuthuze als beschermheren en uitdagers van het Bourgondisch-Habsburgse hof (1477–1492), in: *Jaarboek voor Middeleeuwse Geschiedenis* 10 (2007), 178–215.
- Haemers, Jelle, De strijd om het regentschap over Filips de Schone. Opstand, facties en geweld in Brugge, Gent en Ieper (1482–1488), Gent 2014.
- Haemers, Jelle, For the Common Good. State Power and Urban Revolts in the Reign of Mary of Burgundy, Turnhout 2009.
- Haemers, Jelle, Opstand adelt? De rechtvaardiging van het politieke verzet van de adel in de Vlaamse Opstand (1482–1492), in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 123 (2008), 586–608.
- Haemers, Jelle, Philippe de Clèves et la Flandre. La position d'un aristocrate au coeur d'une révolte urbaine (1477–1492), in: *Entre la Ville, la Noblesse et l'État: Philippe de Clèves (1456–1528). Homme politique et bibliophile*, hrsg. v. Jelle Haemers / Céline van Hoorebeeck / Hanno Wijsman, Turnhout 2007, 21–99.
- Haemers, Jelle / Buylaert, Frederik, War, Politics, and Diplomacy in England, France and the Low Countries, 1475–1500. An Entangled History, in: *The Yorkist Age* 20 (2013), hrsg. v. Hannes Kleineke / Christian Steer, 195–220.
- Haemers, Jelle / Sicking, Louis, De Vlaamse Opstand von Filips van Kleef en den Nederlandse Opstand van Willem van Oranje. Een vergelijking, in: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 119 (2006), 328–347.
- Haug-Moritz, Gabriele, Schutz fremder Glaubensverwandter? Die Intervention des elisabethanischen England in den ersten französischen Religionskrieg (1562/1563), in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug / Nadir Weber / Christian Windler, Köln u. a. 2016, 165–186.
- Heinig, Paul-Joachim, Ein bitter-freudiges Familientreffen: Maximilian I. und sein Vater in Löwen (24. Mai 1488), in: *Liber Amicorum Raphaël de Smedt*, Bd. 3: *Historia*, hrsg. v. Jacques Paviot, Leuven 2001, 183–195.
- Heinig, Paul-Joachim, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung, Politik, 3 Bde., Köln 1997.
- Hollegger, Manfred, Maximilian I. (1459 – 1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende, Stuttgart 2005.
- Jähns, Max, Geschichte der Kriegswissenschaft vornehmlich in Deutschland, 3 Bde., München u. a. 1889–1891.

- Kampmann*, Christoph, Das „Westfälische System“, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 65–92.
- Kampmann*, Christoph, Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 3–11.
- Kampmann*, Christoph / *Carl*, Horst, Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens, in: *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit / Handbook of Peace in Early Modern Europe*, hrsg. v. Irene Dingel u. a., Berlin 2021, 529–550.
- Kintzinger*, Martin, Geiseln und Gefangene im Mittelalter. Zur Entstehung eines politischen Instruments, in: *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*, hrsg. v. Andreas Gestrich / Gerhard Hirschfeld / Holger Sonnabend, Stuttgart 1995, 41–59.
- Koller*, Heinrich, Kaiser Friedrich III., Darmstadt 2005.
- Königsberger*, Helmut, Fürst und Generalstaaten. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493), München 1987.
- Kosto*, Adam J., *Hostages in the Middle Ages*, Oxford 2012.
- Lichnowsky*, Eduard Marie, Geschichte des Hauses Habsburg. Teil 8: Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian 1477–1493, Wien 1844.
- Lutteroth*, Ascan, Der [sic!] Geisel im Rechtsleben. Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtsgeschichte und dem geltenden Völkerrecht, Stuttgart 1922.
- Nonn*, Ulrich, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 9 (1982), 129–142.
- Ogris*, Werner, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter. Versuch eines Überblicks, in: *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003*, hrsg. v. Werner Ogris, Wien 2003, 499–546.
- Rabe*, Horst, Reich und Glaubensspaltung. Deutsche Geschichte 1500–1600, München 1989.
- Setton*, Kenneth Meyer, *The Papacy and the Levant, 1204–1571. The Fifteenth Century*, Philadelphia 1978.
- Sicking*, Louis, Philip of Clèves Instrucion de toutes manières de guerroyer and the Fitting out of Warships in the Netherlands during the Habsburg-Valois Wars, in: *Entre la ville. La noblesse et l'état: Philippe de Clèves (1456–1528, homme politique et bibliophile*, hrsg. v. Jelle Haemers / Céline Van Hoorebeek / Hanno Wijsman, Turnhout 2007, 117–142.
- Sieber-Lehmann*, Claudius, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft, Göttingen 1991.
- Sterchi*, Bernhard, Über den Umgang mit Lob und Tadel. Normative Adelsliteratur und politische Kommunikation im burgundischen Hofadel, 1430–1506, Turnhout 2005.
- Tischer*, Anuschka, Grenzen der Souveränität. Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten“ in der Frühen Neuzeit, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 41–64.

- Ulmann*, Heinrich, Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt, Bd. 1, Wien 1967.
- Valerius*, Rebecca / *Carl*, Horst, Geiselstellung und Rechtssicherheit. Die Friedensverträge von Madrid (1526) und Vervins (1598), in: Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen/*Problèmes de sécurité au XVIe et XVIIe siècles – menaces, concepts, ambivalences*, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 489–509.
- Wellens*, Robert, La révolte brugeoise de 1488, in: *Handelingen van het genootschap voor Geschiedenis „Société d’Émulation de Bruges“* 102 (1965), 5–52.
- Wenzel*, Christian, „Ruine d’etat“ – Sicherheit in den Debatten der französischen Religionskriege, 1557–1589, Heidelberg 2020.
- Wiesflecker*, Hermann, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit. Bd. 1: Jugend, burgundisches Erbe und römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft, 1459–1493, München 1971.
- Wolf*, Susanne, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians (1486–1493), Köln 2005.

